

Studienvereinbarung zur Einschreibung mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Ausbildungsabschluss

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz und § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 31. Dezember 2015 besitzen Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 60 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Nr. 3 HHG (Fachhochschulreife). Die Einschreibung mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Ausbildungsabschluss setzt den Abschluss der folgenden Studienvereinbarung voraus:

1. Die/Der Studierende verpflichtet sich, im ersten Fachsemester ihres/seines Studiums mindestens 18 oder im ersten Studienjahr 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points) zu erbringen. Eine Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen ist insoweit nicht möglich. Erreicht die/der Studierende das unter Satz 1 genannte Leistungsziel nicht, wird nach eingehender Beratung durch die Hochschule und in Ergänzung dieser Vereinbarung eine für das 3. Fachsemester oder ggf. weitere Fachsemester zu erreichende Mindestanzahl an Credit Points zwischen den Parteien verbindlich festgelegt.
2. Bei Nichterreichen der nach Nr. 1 festgelegten Leistungsziele ist die Hochschule zur Exmatrikulation berechtigt, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Bei der Entscheidung über die Exmatrikulation sind eine Erwerbstätigkeit, die Betreuung von Angehörigen, eine Behinderung oder chronische Erkrankung sowie vergleichbare Gründe zu berücksichtigen, wenn sie sich auf das Studium auswirken und durch geeignete Nachweise belegt werden.
3. Die/Der Studierende erklärt, dass er auf die Möglichkeit der Beratung durch die „Allgemeine Studienberatung der Universität Kassel“ hingewiesen wurde.